

Dieser Vorschlag ist von der zweiten Kammer angenommen.

Die Deputation empfiehlt in Berücksichtigung der noch größern Deutlichkeit der eben mitgetheilten Fassung die Annahme derselben.

Präsident v. Carlowitz: Zuvörderst ist bemerkt worden, §. 14 in Wegfall zu bringen. Ich frage also die Kammer: ob sie nach Antrag der Deputation §. 14 ablehnen will? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könnery: Bei §. 15 kann es die Regierung nur dankbar erkennen, daß man den Satz wieder aufgenommen hat. Es ist übrigens diese Wiederaufnahme der deutlichste Beweis, wie man auch in der Kammer das Bedürfnis gefühlt hat, die Ausnahme da gleich mit aufzunehmen, wo die Regel steht. Denn nach dem Grundsatz, der bei §. 8 ausgesprochen ist, hätte es nicht aufgenommen werden können, daß beim Handel unter Wechseln Anweisungen nicht verstanden werden.

Präsident v. Carlowitz: Was den 15. §. anlangt, so ist für den ganzen Paragraphen Seite 621 folgende Fassung gegeben worden: „In allen Fällen, wo Wechsel Gegenstand des Verkehrs sind, also im Handel über Wechsel, oder mit Wechseln und im Waarenhandel auf oder gegen Wechsel, oder Remessen in Papier, oder, wenn im Wechselhandel von Wechseln auf einen gewissen Platz die Rede ist, z. B. 10,000 Fl. auf Augsburg u. s. w., versteht man darunter ohne andere Vereinbarung nur Tratten (nicht Anweisungen), welche an dem Zahlungsort nicht bloß zu zahlen, sondern auch zu acceptiren, also nicht bloß dahin domiciliirt sind.“ Ich frage die Kammer: ob sie in dieser neuen Fassung den §. 15 annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Zweites Capitel.

Von der Ausstellung und Form der Wechsel.

Referent Domherr D. Günther: Hier sind allgemeine Motive auf S. 588 enthalten, welche zuvörderst vorzutragen mir erlaubt sei. (s. dieselben in Nr. 24 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 608 fig.)

Referent Domherr D. Günther: Der übrige Theil der Motive bezieht sich auf besondere Paragraphen, und es wird also zunächst der 16., 17. und 18. §., und zwar zusammen vorzulesen sein, weil der Bericht sich auf alle drei bezieht.

§. 16.

Der Wechsel muß im Context seiner Schrift als Wechsel oder Anweisung bezeichnet sein. Ist die Benennung: „Wechsel“ angewendet, so wird das Papier als Tratte betrachtet. (vergl. §. 14.)

§. 17.

Ein Papier, welches ohne Anwendung dieser Bezeichnung ausgefertigt ist, wird in Hinsicht auf Form und Wesen lediglich

nach dem allgemeinen Civilrechte beurtheilt, und unterliegt den gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Auslegung von Verträgen und Urkunden.

§. 18.

Es reicht nicht hin, daß die Schrift in einer besondern Aufschrift: „Wechsel“ oder „Anweisung benannt sei.

Im ersten Berichte der Deputation wird bemerkt:

Den §. 17 hält man für völlig überflüssig, da er nur einen sich von selbst verstehenden Satz enthält.

Für §. 16 aber schlägt man folgende, zugleich die Bestimmung von §. 18 mit in sich begreifende Fassung vor:

„Als Wechsel oder Anweisung wird nur dasjenige Papier betrachtet, welches in seinem Contexte, nicht bloß in einer besondern Aufschrift, ausdrücklich als Wechsel oder Anweisung bezeichnet ist. Ist die Benennung: „Wechsel“ angewendet, so wird das Papier als Tratte betrachtet.“

Man empfiehlt der Kammer die Annahme derselben und rath ihr in dessen Folge und in Berücksichtigung dessen, was so eben über §. 17 gesagt worden ist,

die Ablehnung der §§. 17 und 18

an.

Im Nachberichte heißt es:

Die jenseitige Deputation hatte vorgeschlagen, daß bei §. 16 auf Zeile 1 des Entwurfs (s. o. S. 2) die Worte:

„oder Anweisung“,

so wie der zweite Satz:

„Ist die Benennung — betrachtet, (vergl. §. 14)“

in Wegfall gebracht; ferner bei §. 17 Zeile 2 hinter: „wird“ der Zusatz:

„außer den in §. 242 d., 244 und 245 bemerkten Fällen“

aufgenommen — endlich bei §. 18 Zeile 2 die Worte:

„oder Anweisung“

gestrichen werden möchten.

Diese sämtlichen Vorschläge sind von der zweiten Kammer angenommen worden, wogegen man bei den diesseits Seite 161 des frühern Berichts bei §. 16, 17 und 18 gemachten Vorschlägen stehen bleiben muß.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation hat vorgeschlagen, dem §. 16 eine neue Fassung zu geben, welche enthalten ist auf S. 161 unter den Worten: „Als Wechsel oder Anweisung wird nur dasjenige Papier betrachtet, welches in seinem Contexte, nicht bloß in einer besondern Aufschrift, ausdrücklich als Wechsel oder Anweisung bezeichnet ist. Ist die Benennung: „Wechsel“ angewendet, so wird das Papier als Tratte betrachtet.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach Rathen ihrer Deputation den §. 15 in dieser Fassung annehmen wolle? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Ferner schlägt die Deputation vor, §. 17 ganz abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie §. 17 ablehnen wolle? — Einstimmig Ja.